

§ 6

Zusammensetzung der Betriebskommission

(1) Die Betriebskommission besteht aus fünfzehn Mitgliedern. Ihr gehören an

1. fünf Stadtverordnete
2. mindestens drei Mitglieder des Magistrats,
3. zwei Mitglieder der Personalvertretung des Eigenbetriebs,
4. drei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrenen Personen.

(2) Vom Magistrat gehören der Betriebskommission an

1. der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Magistrats,
2. das für das Finanzwesen zuständige Mitglied des Magistrats,
3. das für den Eigenbetrieb zuständige Mitglied des Magistrats,
4. zwei weitere Mitglieder des Magistrats.

Vereinigen sich die Ämter nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 in einer Person, verringert sich die Anzahl der Mitglieder der Betriebskommission nach Abs. 1 Satz 1 für die Dauer dieses Zustands entsprechend.

(3) Die Mitglieder der Betriebskommission können sich im Verhinderungsfall vertreten lassen. Die Stellvertreter sind nach den gleichen Vorschriften zu wählen oder zu berufen, wie das Mitglied, das sie vertreten sollen.

(4) An den Sitzungen nehmen ferner mit beratender Stimme teil

1. der Vorstand der Stadtwerke Gießen AG, solange die Stadt daran mehr als die Hälfte der Anteile hält,
2. eine Person, die von der Stelle entsandt ist, die der Magistrat mit der Verwaltung der städtischen Beteiligungen beauftragt hat.

Den beratenden Stellen sind Einladungen, Vorlagen und Sitzungsniederschriften zuzuleiten.